

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND LEISTUNG AN DRITTE (AGENTUR ALS AUFTRAGNEHMER)**

### **1 Anwendungsbereich**

Die Agentur entwickelt und erstellt im Auftrag ihrer Kunden Online Werbe- und sonstige Kommunikationsmaßnahmen, sowie Software-Produkte. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle von der Agentur („Auftragnehmer“) im Auftrag von Dritten („Auftraggeber“) erbrachten Lieferungen und Leistungen. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages bzw. abgeschlossenen Vertrages mit dem Auftraggeber. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Auftraggebers vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### **2 Auftragsumfang**

2.1 Der konkrete Umfang eines Auftrages, der von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber erbracht wird, wird mit Einzelaufträgen (z.B. bestätigter Kostenvoranschlag) abgerufen. Diese AGB gelten ergänzend zu diesem Auftrag. Bei Differenzen zwischen diesen AGB und einem Einzelauftrag gilt der Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags.

2.2 Die im Auftrag bestellte Menge ist verbindlich; produktionsbedingte Mehrmengen sind vom Auftraggeber jedoch zu vergüten.

### **3 Allgemeine Zusammenarbeit**

3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im Rahmen eines konkreten Auftrages auf Basis von Briefings, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und erläutert werden. Das Briefing stellt für den Auftragnehmer die verbindliche Arbeitsgrundlage dar.

3.2 Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen des Auftraggebers für die Dauer von zwei Jahren nach der Fertigstellung des jeweiligen Projektes aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Sollte der Auftraggeber den Wunsch zur Aushändigung der Unterlagen nicht vor Ablauf der zweijährigen Frist schriftlich oder in Textform äußern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen zu vernichten.

### **4 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

4.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen, Produktinformationen sowie sonstige für die Leistung des Auftragnehmers notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer darf sich auf die Richtigkeit dieser Informationen verlassen.

4.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig in Form von Briefings über geplante Maßnahmen und die zur Verfügung stehenden Budgets sowie über Änderungen im Marketingkalender informieren. Weisungen an den Auftragnehmer werden per Brief, Fax, E-Mail, Briefing oder Kontaktbericht erteilt.

4.3 Der Auftraggeber wird seine Genehmigungen so rechtzeitig erteilen, dass der Arbeitsablauf des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird und der Auftragnehmer in der Lage ist, Folgearbeiten pünktlich und ohne Mehrkosten und Qualitätseinbußen zu erbringen. Mehrkosten und Zeitverschiebungen aufgrund verspäteter Freigaben trägt der Auftraggeber.

### **5 Lieferzeit, Erfüllungsort**

5.1 Von einer etwaigen Überschreitung der Liefertermine und -fristen ist der Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer zu benachrichtigen. Schadensersatz und Rücktritt setzen stets den fruchtlosen Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Nachfrist voraus.

5.2 Der Lauf der Fristen wird gehemmt, wenn nach Erteilung des Auftrages vorgebrachte Änderungswünsche des Auftraggebers eine erhebliche Umdisponierung des Terminplanes verursachen. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber mitteilen und mit ihm einen neuen Termin abstimmen.

5.3 Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, der Sitz des Auftragnehmers. Die Lieferung wird vom Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

### **6 Abnahme, Mängelrügen**

6.1 Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Öffentliche Ingebrauchnahme und/oder Zahlung der entsprechenden Leistung des Auftraggebers stellen eine Abnahme dar. Der Abnahme steht es außerdem gleich, wenn der Auftraggeber das abnahmefähige Werk nicht, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Frist gesetzt bzw. vereinbart wurde, innerhalb einer Frist von zehn Werktagen abnimmt.

6.2 Mangelhaft sind nur grob unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Lieferungen und Leistungen sowie solche, bei denen die gestellten Aufgaben und die gewünschte Gestaltung gänzlich außer Acht gelassen und/oder von Weisungen grob abgewichen worden ist oder die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

### **7 Preis, Fälligkeiten, Skonti**

7.1 Der vereinbarte Preis ist verbindlich und beinhaltet nur Eigenleistungen des Auftragnehmers. Bei Änderungs- und Ergänzungswünschen ist für den Mehraufwand des Auftragnehmers eine gesonderte Vergütung zu zahlen. Minderaufwand geht zu Gunsten des Auftragnehmers und führt nicht zu einer Minderung des vereinbarten Preises. Nebenkosten (z.B. Fracht, Verpackung, Porto etc.) und Fremdleistungen werden dem Auftraggeber ohne Aufschlag weiterberechnet. Reisekosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages entstehen, trägt der Auftraggeber. Steuern, Abgaben an Verwertungsgesellschaften (VG Wort, GEMA usw.), nutzungsrechtliche Abgeltungen, Zollkosten sowie Künstlersozialversicherungsabgaben trägt der Auftraggeber, auch wenn diese nachträglich erhoben werden.

7.2 Für alle Rechnungen des Auftragnehmers besteht, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.

7.3 Skonti werden nicht gewährt.

### **8 Nutzungsrechte (Rechte des Auftragnehmers, Rechte von Dritten, Buyouts, Eigenwerberecht)**

8.1 Bestehen an den im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen Urheberrechte oder sonstige Rechtspositionen, so richtet sich der Umfang der vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber zu übertragenden Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers – unabhängig von deren rechtlicher Schutzfähigkeit – nach der jeweiligen Vereinbarung im Einzelfall und im Übrigen nach den Vorgaben von § 31 Absatz 5 UrhG.

8.2 Etwaig von dem Auftragnehmer entstehenden Quelldateien sind nur dann von der Nutzungsrechteinräumung umfasst, wenn dies im Fall von Individualprogrammierungen im Einzelfall vorab explizit gebieft bzw. vereinbart wurde.

8.3 Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht zur Ausführung freigegebene Entwürfe verbleiben bei dem Auftragnehmer, der darüber dann frei verfügen darf.

8.4 Nutzungsrechte gehen erst nach Ausgleich aller auf die jeweilige Leistung entfallenden finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer vollständig auf diesen über.

8.5 Die Weiterübertragung oder Sublizenzierung der an den Auftraggeber übertragenen Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers; ausgenommen hiervon ist die Abtretung oder Lizenzierung an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG innerhalb eines Konzerns sowie Vertriebspartner.

8.6 Urhebernutzungs- und Leistungsschutzrechte an Fremdleistungen (Modells, Fotografen, Regisseure usw.) werden nach Vorgaben des Auftraggebers in dessen Namen und auf dessen Rechnung erworben. Der Auftragnehmer wird in allen Fällen, in denen ein derartiger Anspruch eines Dritten erkennbar wird, rechtzeitig vor der Verwendung des hiervon betroffenen Materials dem Auftraggeber Kenntnis geben und eine Genehmigung einholen bzw. nach Weisung des Auftraggebers handeln.

8.7 Dem Auftragnehmer verbleibt das Recht zur Urheberbenennung. Ihm ist es gestattet, seine Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung und Teilnahme an Wettbewerben zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie unentgeltlich zu nutzen, sofern dadurch keine Geheimhaltungsinteressen der Auftraggebers berührt werden.

## **9 Geheimhaltung**

9.1 Arbeitsunterlagen und Werke sowie alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglichen werdenden Informationen über die jeweils andere Partei sind streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht endet spätestens fünf Jahre nach Projektabschluss.

9.2 Die Geheimhaltungspflicht nach der vorstehenden Ziffer 9.1 besteht nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der anderen Parteien allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder bei der anderen Partei bereits vorhanden sind.

## **10 Haftung, Haftungsmaßstab, Freistellung, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte**

10.1 Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) sowie der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben. Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schadens. Er haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

10.2 Die wettbewerbsrechtliche Haftung für eine rechtliche Zulässigkeit und Verstöße gegen die Rechte Dritter liegt beim Auftraggeber. Soweit der Auftraggeber dies wünscht wird im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit durch Dritte veranlasst.

10.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Werbeaussagen des Auftraggebers bezüglich etwaiger Produkteigenschaften. Der Auftragnehmer haftet außerdem nicht für die Zulässigkeit einer Nutzung seiner Arbeitsergebnisse außerhalb des jeweiligen Auftragsgebietes oder für andere als vereinbarte Zwecke. Er haftet ebenfalls nicht für die Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstige Schutzfähigkeit der von ihm erbrachten Leistungen. Im Rahmen der Entwicklung von Marken übernimmt der Auftragnehmer keine abschließende Prüfung, veranlasst diese jedoch gerne für den Auftraggeber, sofern er eine solche Prüfung nicht selbst vornehmen möchte.

10.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von eigenen sowie Ansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl er dem Auftraggeber seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen oder die Möglichkeit der Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt hat. Gleiches gilt für die Zulässigkeit der Werbbarkeit der Marken, Waren und/oder Dienstleistungen sowie der Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Auftraggebers, soweit diese vom ihm stammen.

10.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten Dritten nach §§ 32, 32 a ff. UrhG frei, sofern diese von dem Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers beauftragt wurden.

10.6 Eine Freistellung umfasst jeweils auch die Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung der jeweiligen Partei.

10.7 Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang gemäß § 278 BGB.

10.8 Für die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen an Dritte, die keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zur Erbringung seiner Leistungspflichten aus dem Auftrag sind, übernimmt der Auftragnehmer über die ihm obliegende Auswahl- und Überwachungspflicht hinaus keine Haftung. Auf Verlangen wird er jedoch alle ihm etwaig zustehenden Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten an den Auftraggeber abtreten und diesen bei der Durchsetzung dieser Ansprüche angemessen unterstützen.

## **11 Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Abwicklung**

11.1 Der Auftragnehmer kann insbesondere dann vom Auftrag zurücktreten oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind. Gleiches gilt, sofern ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.

11.2 Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und außerordentliche Kündigung bleiben von vorstehender Ziffer 11.1 unberührt. Sofern die §§ 633 ff. BGB auf Teile des Auftrags bzw. Vertrags anwendbar sein sollten, wird das Kündigungsrecht aus § 649 BGB auf das Vorliegen wichtiger Gründe beschränkt.

11.3 Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.

11.4 Im Falle der Beendigung des Vertrages werden alle mit Genehmigung des Auftraggebers geschlossenen Verträge von dem Auftragnehmer ordnungsgemäß abgewickelt, abgerechnet und vom Auftraggeber vergütet.

11.5 Bei einer Kündigung sind das Verhalten gegenüber der Presse und die PR-Strategie zwischen den Parteien abzustimmen, um geschäftsschädigende Meldungen – auch von dritter Seite – zu vermeiden.

## **12 Verjährung, Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte**

12.1 Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer unterliegen einer Verjährung von zwölf Monaten.

12.2 Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Ansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.3 Rechte des Auftraggebers aus oder in Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden.

12.4 Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabeanspruchs des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Leistung durch den Auftragnehmer verzichtet der Auftraggeber auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

## **13 Schlussbestimmungen**

13.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen zu diesen AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

13.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

13.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.4 Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt, ausgenommen jedoch bei Kündigungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gemäß Ziffer 13.1, die stets dem Schriftformerfordernis entsprechend § 126 Absatz 2 BGB zu erfolgen haben.